Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Stellungnahme

29. Januar 2018

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. nimmt zum Entwurf der Verordnung über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (Pflegeunterstützungsverordnung – PfluV) wie folgt Stellung

Die Liga Hessen begrüßt grundsätzlich den Entwurf einer Landesverordnung, die pflegebedürftigen Menschen in Hessen und ihren Angehörigen Angebote zur Unterstützung im Alltag zur Verfügung stellen wird.

Es ist uns allerdings unverständlich, dass angesichts der Tatsache, dass das Land Hessen erst 12 Monate nach Inkrafttreten des § 45a SGB XI einen Entwurf der Landesverordnung vorlegt, den Stellungnahmeberechtigten erneut einen Entwurf mit äußerst kurzer Frist bis zum 31.01.2018) vorgelegt wurde. Damit wird eine detaillierte Abstimmung mit betroffenen Mitgliedseinrichtungen nahezu obsolet. Insbesondere nach den jüngst geführten Gesprächen hatten wir einen partnerschaftlicheren Umgang erhofft.

Zum vorgelegten Kabinettsentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

Der Entwurf findet in weiten Teilen Zustimmung, wobei folgende Regelungen unserer Auffassung nach einer Ergänzung oder Änderung bedürfen:

Zu § 1 Nr. 6

> “Sichergestellt ist, dass bei einer Erbringung außerhalb des häuslichen Bereichs der oder des Pflegebedürftigen (leistungsempfangende Person) angemessene Räumlichkeiten zur Verfügung stehen.”

Hier wird offen gelassen, was der Verordnungsgeber unter “angemessen” versteht. Auch der Begründungstext hilft nicht weiter, da er sich lediglich auf “baurechtliche Vorschriften” bezieht, ohne diese näher zu benennen. Eine Konkretisierung halten wir für erforderlich dahingehend, dass sich dies nicht um heimrechtliche Bauvorschriften bezieht.

Vorschlag: Konkretisierung, dass sich der Passus nicht auf heimrechtliche Vorschriften bezieht.

Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen K. d. ö. R.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Zu § 1 Nr. 8

Was sind "leistungserbringende Personen, die keine leistungserbringenden Personen sind"?
Diese Formulierung ist kaum zu verstehen, sollte vom Verordnungsgeber klargestellt werden.

Vorschlag: Bitte um **Klarstellung.**

Zu § 1 Nr. 12

> "Entgelte, soweit diese erhoben werden, unterhalb der nach § 89 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vereinbarten Vergütungssätze liegen."

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege kann dieser Formulierung nicht folgen. Die im SGB XI verankerten Grundsätze, dass tarifliche Bezahlung bzw. eine Vergütung im Rahmen kirchlicher Arbeitsrechtsregelungen als wirtschaftlich gelten (§ 89 Abs. 1 SGB XI) ist auch für die Angebote nach § 45a SGB XI als wirksam anzusehen. Sofern für einen durch Tarif oder kirchliches Arbeitsrecht gebundenen Träger daher Vergütungen nach § 89 für vergleichbare Leistungen eines Pflegedienstes wirksam abgeschlossen und damit als wirtschaftlich anerkannt wurden, kann von diesen Trägern nicht gefordert werden, Leistungen im Rahmen des § 45a SGB XI unterhalb dieser Vergütungen anzubieten.

Vorschlag:

> Entgelte, soweit diese erhoben werden, **dürfen die nach § 89 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vereinbarten Vergütungssätze ambulanter Pflegedienste nicht überschreiten. Bietet ein und derselbe Träger Leistungen eines ambulanten Pflegedienstes an und daneben Leistungen zur Unterstützung im Alltag, gelten als Obergrenze die für den Pflegedienst dieses Trägers jeweils mit den Pflegekassen vereinbarten Vergütungen."**

Zu § 1 Nr. 16

> "sichergestellt ist, dass die Abrechnung der erbrachten Leistungen in Form von Betreuungs- oder Entlastungsstunden von je 60 Minuten erbracht wird."

Diese Formulierung halten wir für missverständlich. Wir halten eine Klarstellung dahingehend für erforderlich, dass es dem pflegebedürftigen Menschen bzw. seinen Zugehörigen möglich sein muss, Unterstützungsangebote auch in Bruchteilen von Stunden (z. B. 30 Minuten) in Anspruch zu nehmen.

Vorschlag:

> **"sichergestellt ist, dass die Abrechnung der erbrachten Leistungen entsprechend der für die Leistungserbringung aufgewandten Arbeitszeit des vom Anbieter eingesetzten Personals berechnet wird."**

Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen K. d. ö. R.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Zu § 1 Abs. 2

> "Die Anerkennung eines Betreuungsangebots im Sinne des § 45a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch erfordert darüber hinaus, dass in der Regel mindestens vier Pflegebedürftige Menschen betreut werden."

Der Sinn dieser Regelung erschließt sich schon deshalb nicht, da der Verordnungsgeber selbst in § 4 Anbieter vorsieht, für die diese Regelung grundsätzlich nicht gelten dürften (§ 4 Nummern 3 und 4).
Die Begründung führt aus, dass diese Beschränkung lediglich für Gruppenangebote gelten soll. Insofern sollte, um Missverständnisse zu vermeiden, dies auch so formuliert werden.

Vorschlag:

> "Die Anerkennung eines Betreuungsangebots im Sinne des § 45a Abs. 1Satz 2 Nr. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuches **setzt für Gruppenangebote eine Mindestteilnehmerzah**l von in der Regel mindestens 4 pflegebedürftigen Menschen voraus"

Zu § 2

> "Betreuungsangebote nach § 45a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch können neben Betreuung auch Begleitung und Beaufsichtigung der Pflegebedürftigen umfassen, wobei der zeitliche Anteil für Begleitung und Beaufsichtigung bei einem Betreuungseinsatz nicht mehr als ein Drittel, höchstens zwei Stunden betragen darf."

Diese Einschränkung der Leistungsgestaltung ist weder verständlich noch sachgerecht.
Die Begründung lässt darauf schließen, dass mit den hier gewählten Begriffen "Beaufsichtigung und Begleitung" **Fahrtzeiten i**m Sinne eines Transports der pflegebedürftigen Menschen zu einem Betreuungsangebot und zurück gemeint sind.
Dies wäre dann u. E. in der Verordnung direkt so zu formulieren, um Missverständnisse auszuschließen, die durch die Tatsache entstehen, dass Begleitung, z. B. zu Aktivitäten und Beaufsichtigung, z. B. zu Vermeidung von Selbst- und Fremdgefährdung, jeweils selbst originäre Leistungen der häuslichen Betreuung darstellen (siehe aktuelle Vergütungsvereinbarungen nach § 89 SGB XI, Leistungskomplex 14).
Diese Leistungen können als solche auch mehrere Stunden am Stück in Anspruch genommen werden.

Vorschlag:

> "Betreuungsangebote nach § 45a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch **als Gruppenangebot** können neben Betreuung auch Begleitung und Beaufsichtigung der Pflegebedürftigen **während des Transports der Pflegebedürftigen zum Gruppenangebot und zurück umfassen, wo-**

Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen K. d. ö. R.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

bei hier der zeitliche Anteil für Begleitung und Beaufsichtigung während der Fahrzeiten nicht mehr als ein Drittel der Gesamtzeit, höchstens zwei Stunden, betragen darf."

Zu § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3

Nr. 2
"Nicht gewerblich tätige juristische Personen, insbesondere freie Träger, Einrichtungen und Organisationen, die qualifiziert ehrenamtlich Tätige als leistungserbringende Personen einsetzen."

und

Nr. 3
"…. auch gewerblich Tätige im Sinne des § 15 Einkommenssteuergesetzes und selbständig Tätige im Sinne des § 18 des Einkommenssteuergesetzes …"

Die Regelung schränkt die Träger der Freien Wohlfahrtpflege unzulässig auf den Einsatz ehrenamtlich tätiger Personen ein.
Es entspricht der Realität und muss auch freien Trägern, Einrichtungen und Organisationen offen stehen, für Unterstützungsleistungen der Betreuung und Unterstützung bei der Hauswirtschaft Personen einzusetzen, die als Arbeitnehmer beschäftigt sind.

Vorschlag für Nr. 2:

„Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung) sowie sonstige freie Träger, Einrichtungen und Organisationen, die qualifiziert Tätige als leistungserbringende Personen einsetzen."

Zu § 4 Abs.1 Nr. 4

"Für Angebote nach § 45a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches auch qualifizierte Einzelpersonen, die ihre Leistung im Rahmen eines unmittelbaren Beschäftigungsverhältnisses bei der leistungsempfangenen Person im häuslichen Bereich erbringen."

Diese Regelung lehnt die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen ab.

Es ist nicht verständlich, wie ein Beschäftigungsverhältnis zwischen leistungsberechtigter Person und leistungserbringender Person mit dem Begriff "Angebot" in Deckung zu bringen ist.
Es ist weder klar, wer in diesem Falle Träger des Angebots nach § 45a Abs. 1 SGB XI sein soll, noch ist klar, wer "Anbieter" im Sinne der Landesverordnung sein soll:

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

- Der Arbeitgeber (pflegebedürftige Person) kann nicht gleichzeitig Anbieter der von ihm selbst in Anspruch genommenen Leistung sein.
- Als Arbeitnehmer ist die hier benannte leistungserbringende Person an die Weisungen des Arbeitgebers (pflegebedürftige Person bzw. deren Bevollmächtigter/gesetzliche Vertreter), zugleich Leistungsnehmer der gesetzlichen bzw. privaten Pflegeversicherung ist, von diesem abhängig und kann daher nicht Anbieter im Sinne der Verordnung sein.

Die in der Verordnung für Anbieter definierten Verpflichtungen (z. B. zur Sicherstellung einer Vertretung, Erstellung eines Konzepts, zur fachlichen Kontrolle und Kooperation, regelmäßige Fortbildung, Herstellung einer Leistungs- und Kostentransparenz) und Nachweise würden pflegebedürftige Personen regelmäßig überfordern und dürfen abhängig Beschäftigten nicht auferlegt werden, da es nicht in ihrer Macht steht, selbige zu erfüllen.
Diesen Personenkreis allerdings von Qualifikationsanforderungen und Nachweisen ganz oder teilweise zu befreien (z. B. Anleitung, fachliche Begleitung, Unterstützung), kann nicht im Interesse einer zuverlässigen, dauerhaften Versorgung sein.
Die Öffnung des Verbrauchs von bis zu 40 % des Sachleistungsbetrages nach § 36 SGB XI durch ein nicht nur gegenüber zugelassenen Pflegediensten, sondern auch gegenüber anderen Angeboten im Sinne dieser Verordnung völlig ungeregeltes Konstrukt liegt nach unserer Auffassung auch nicht im Sinne des Bundesgesetzgebers und trägt dem Grundsatz des besonderen Schutzes pflegebedürftiger Menschen nicht Rechnung.

Vorschlag:

Insgesamt ersatzlos zu streichen.

§ 4 Abs.1 ~~Nr. 4~~

~~"Für Angebote nach § 45a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches auch qualifizierte Einzelpersonen, die ihre Leistung im Rahmen eines unmittelbaren Beschäftigungsverhältnisses bei der leistungsempfangenen Person im häuslichen Bereich erbringen~~."

Zu § 4 Abs. 2

Die Formulierung "keine regelhafte Vergütung" in § 4 Abs. 2 Satz 1 PfluV ist zu streichen, da auch eine Vergütung im Sinne der §§ 3 Nr. 26 und Nr. 26 a EStG ein „regelhafte (monatliche) Vergütung" sein kann, solange der Höhe nach die Grenzen der §§ 3 Nr. 26 und Nr. 26 a EStG nicht überschritten werden.
Im bürgerschaftlichen Engagement, wie bspw. den Bürgerhilfen für ältere Menschen, werden die ehrenamtlich tätigen Helfer nicht alle gleich mit einer Pauschale entschädigt, sondern je nach Umfang ihres zeitlichen Einsatzes mit einer stundenabhängigen minimalen "Vergütung", die natürlich die nach §§ 3 Nr. 26 und Nr. 26 a EStG mögliche Grenze in der Summe nicht überschreitet.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Soweit der Richtliniengeber auf die Vermeidung eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses im Sinne des § 7 SGB IV abzielen sollte, gibt es hier anderweitige Instrumentarien (bspw. Statusfeststellungsverfahren), als den widersinnigen und schließlich unbestimmten § 4 Abs. 2 Satz 1 PfluV zur Anwendung kommen zu lassen.

Vorschlag:

> **„Ehrenamtlich Tätige können eine Erstattung der Aufwendungen und Auslagen erhalten, soweit der Höhe nach die Grenzen der §§ 3 Nr. 26 und Nr. 26 a EStG nicht überschritten werden.“**

Zu § 4 Abs. 3

> **“**Qualifiziert ehrenamtlich Tätige nach Abs. 1 Nr. 2 und Einzelpersonen nach Abs. 1 Nr. 4 dürfen mit der oder dem Pflegebedürftigen weder bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sein noch mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben; die Regelung des § 11 des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 /BGBl. I S 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787), in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.”

Diese Regelung entspricht nicht den realen Bedingungen.
Es muss ehrenamtlich Tätigen möglich sein, im Rahmen von Gruppenangeboten eines Anbieters unter anderem auch enge Angehörige mit zu betreuen und in der häuslichen Umgebung müsste ihr Einsatz auch bei eigenen Angehörigen möglich sein. Die vorgeschlagene Regelung würde im ländlichen Raum bedeuten, dass Menschen von den wenigen verfügbaren Angeboten ausgeschlossen würden, sobald eigene Angehörige als Ehrenamtliche in diesem Bereich eingesetzt werden. Dies kann u. E. nicht im Sinne des Verordnungsgebers sein.

Vorschlag:

> **“**Qualifiziert ehrenamtlich Tätige nach Abs. 1 Nr. 2 ~~und Einzelpersonen nach Abs. 1 Nr. 4~~ dürfen **für Leistungen in der häuslichen Umgebung pflegebedürftiger Menschen nicht ausschließlich** bei Pflegebedürftigen eingesetzt werden, mit denen sie entweder bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind oder mit ihm/ihr in häuslicher Gemeinschaft leben; die Regelung des § 11 des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 /BGBl. I S 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787), in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.**”**

Die Streichung des Bezugs auf “Einzelpersonen nach Abs. 1 Nr. 4” ist eine Folgeänderung zur vorgeschlagenen Streichung dieser Vorschrift.

Zu § 5 Abs. 3

Kritisch gesehen wird die Verpflichtung, dass eine Person, die sich bürgerschaftlich engagieren will, **zuvor** eine Qualifikation von mind. 30 Stunden absolvieren muss,

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

unabhängig vom Umfang und der Dauer ihres Engagements. Es ist zu Beginn einer Ehrenamtstätigkeit nicht klar, ob die engagierten Personen auf Dauer bereitstehen. Sie können dies auch nicht erproben, da sie erst eine Schulung zu durchlaufen haben, bevor sie einen ersten Einsatz - ob im Gruppenangebot oder Hausbesuch - leisten dürfen. Zudem ist für den Träger über praktische Einsätze zuerst die Geeignetheit der Person festzustellen, bevor sie geschult wird. Des Weiteren müsste eine entsprechende Zahl von bürgerschaftlich engagierten Menschen zusammenkommen, um die Schulung überhaupt anbieten zu können. Die Vorschriften sind realitätsfremd und tragen eher dazu bei, interessierte Personen von vornherein abzuschrecken. Es wird befürchtet, dass die Gewinnung von ehrenamtlich tätigen Menschen dadurch extrem erschwert wird. Es sollte daher eine Regelung aufgenommen werden, die einen **zeitlichen Korridor** von einem Jahr für die Durchführung von Schulungen vorsieht. Im Übrigen ist die Finanzierung der Fortbildungen und Schulungen ungeklärt.

Kritisch wird die Regelung zur Vorab-Schulung auch für die **nachträgliche Anerkennung** der bisher bestehenden Angebote (s. §13). Wenn diese Voraussetzungen nicht vorliegen, wird die Anerkennung aberkannt? Allein dies würde zu einer Reduzierung der bestehenden, wichtigen, ergänzenden Angebote führen und ist nicht hinzunehmen. Auch in diesem Fall muss eine **Übergangszeit** von mind. 1 Jahr vorgesehen werden, um Schulungen ggf. nachzuholen.

Vorschlag:

> "Die Basisqualifikation ist **im Laufe der ersten 12 Monate** der ehrenamtlichen Tätigkeit einer Person durchzuführen".

Darüber hinaus regen wir an, in **Abs. 3 Ie. Satz** die Berufe: Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/in - und Altenpflegehelfer/in mit abgeschlossener einjähriger Ausbildung mit aufzunehmen

Vorschlag:

> **“Für Personen mit abgeschlossener einjähriger Ausbildung als Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/in bzw. Altenpflegehelfer/in oder** einer Qualifikation nach den Richtlinien nach § 53 c des Elften Buches Sozialgesetzbuch **gilt die Basisqualifikation als erfüllt**.”

Zu § 6

Es wäre nach Ansicht der Liga Hessen wünschenswert, wenn der Verordnungsgeber an dieser Stelle als Kriterium für die Anerkennung einen Korridor für das Verhältnis nach § 6 Nr. 1 vorsehen würde.

Zu § 7 Abs. 1 und 2

Die Verpflichtung zu qualitätssichernden Maßnahmen in Gestalt von Fortbildung und fachlicher Unterstützung und regelmäßigem Austausch wird grundsätzlich be-

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

grüßt, ist mit den vorgesehenen Vorgaben “einmal monatlich” jedoch deutlich **überreguliert**.

Für Menschen, die sich bürgerschaftlich, ehrenamtlich engagieren, ist eine Verpflichtung zur Team- und Fallbesprechung mindestens einmal monatlich unangemessen und nicht praktikabel, da die Anforderung nicht im Verhältnis zum jeweiligen Engagement und zur Fallkonstellation der jeweiligen Tätigkeit steht. Bürgerhilfen und Dienste, die behinderte Menschen betreuen, sogenannte Familienentlastende Dienste, beklagen, dass diese Anforderungen zu unflexibel für die jeweiligen Gegebenheiten und den Umfang des Einsatzes der ehrenamtlichen Helfer sind. Die Verordnung unterscheidet leider nicht nach den konzeptionellen Besonderheiten der Anbieter.
Kritisch zu sehen ist der Zwang zur Schulung für bürgerschaftlich Engagierte. Selbst im Rahmenvertrag für die stationäre Pflege in Hessen ist lediglich geregelt, dass der Träger seine Mitarbeiter anhält, sich im notwendigen Umfang an fachlichen Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung zu beteiligen und die Teilnahme fördert. Es gibt keine Mindeststundenangabe und keinen Zwang zur Teilnahme.
In der Landesverordnung zum HGBP ist geregelt, dass der Träger verpflichtet ist, Gelegenheit zur Teilnahme an Fortbildung zu geben (§8 HGBPAV).

Vorschlag: Abs. 1

> "Leistungserbringenden Personen sind Schulungen und Fortbildungen, die auf das jeweilige Angebot und die Zielgruppe ausgerichtet sind, anzubieten.“

Vorschlag: Abs. 2, Satz 2

> "Dies umfasst auch die Durchführung von Team- und Fallbesprechungen."

Zu § 7 Abs. 2

Was ist eine "psychosoziale Anleitung leitungserbringender Personen"?
Dieser Begriff ist im Umgang mit Arbeitnehmern/ehrenamtlich engagierten Personen unangemessen.

Vorschlag: streichen.

Zu § 7 Abs. 3

Die vorgesehene Regelung berücksichtigt nicht, dass es gerade unter pflegebedürftigen Menschen Personen gibt, die zu einer sprachlichen Verständigung nicht (mehr) in der Lage sind und auf andere Weise kommunizieren. Durch die vorgeschlagene Formulierung würde dieser Personenkreis praktisch von der Leistungserbringung ausgeschlossen.
Die vorgelegte Begründung stellt ebenfalls alleine auf die sprachliche Verständigung ab.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Vorschlag:

> "Es ist sicherzustellen, dass sich die leistungserbringenden und die leistungsempfangenden Personen sprachlich **miteinander** verständigen können.
>
> **Während der Leistungserbringung bei pflegebedürftigen Menschen, denen eine verbale Kommunikation nicht bzw. nicht mehr möglich ist, sind angemessene und bedarfsgerechte alternative Kommunikationsformen zu nutzen."**

Zu § 9:

Zu § 9 Abs. 1 Nr. 1

Mit Antragstellung sind Führungszeugnisse von allen Tätigen der zuständigen Behörde vorzulegen. Dies halten wir für nicht praktikabel, da dies einen hohen Verwaltungsaufwand bedeutet, da die Vorlage der Nachweise auch bei Personenwechsel nachgehalten werden müsste. Es muss ausreichen, dass die Führungszeugnisse beim Träger vorgelegt werden.

Auch gemäß der Landesverordnung zum HGBP sind Führungszeugnisse der Mitarbeiter mit Leitungsfunktion lediglich dem Träger zur Prüfung der Zuverlässigkeit des Beschäftigten vorzulegen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Verordnungsgeber im Rahmen der Unterstützungsverordnung über diese Regelung hinausgehen möchte.

Unserer Auffassung nach stehen auch datenschutzrechtliche Regelungen der Übermittlung von (erweiterten) Führungszeugnissen von Mitarbeitenden und insbesondere von bürgerschaftlich engagierten Menschen (zusätzlich) an die jeweiligen Städte und Landkreise entgegen.
Im Rahmen des SGB XI- Vertragswesens sind erweiterte Führungszeugnisse zudem nicht vorgesehen. Sollte daher an dieser Stelle eine weitergehende Forderung aufgenommen werden, so ist die Rechtsgrundlage für die Anforderung und Weitergabe eines erweiterten Führungszeugnisses durch den Anbieter/ Träger konkret zu benennen. Es gilt der Schutz personenbezogener Daten.

Vorschlag:

> **Abs.1.1 streichen.**

Zu § 9 Abs. 1 Nr. 4

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen schlägt vor:

> **§ 9 Abs. 1 Nr. 4 zu streichen**

als Folgeänderung zur vorgeschlagenen Änderung in § 4 Abs. 1 Nr. 4.

Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen K. d. ö. R.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Zu § 13

Die Regelungen zum Bestandsschutz bereits nach altem Recht als niedrigschwellige Betreuungsangebote anerkannter Einrichtungen sind widersprüchlich.

In § 13 des Verordnungsentwurfs ist geregelt, dass, soweit eine Anerkennung vor Inkrafttretens der VO erteilt wurde, diese als Anerkennung nach dieser VO gilt.
In der Begründung steht, dass bestehende Angebote **zunächst keinen** Antrag auf Anerkennung stellen müssen. Spätestens bis zum 30. April haben sie die Anerkennungsvoraussetzungen aber **erstmalig nachzuweisen.**
Dieser Bestandsschutz wird scheinbar durch § 12 Abs. 2 aufgehoben. Hier geht es jedoch um den Tätigkeitsbericht, nicht um Nachweise der Anerkennungsvoraussetzungen, sondern um Angaben zu Zahl der Nutzer, eingesetzten Kräften und Fortbildung.

In diesem Rahmen wird die Möglichkeit einer umfänglichen Nachweispflicht eingeräumt und ein Anerkennungsverfahren durch den ersten Tätigkeitsbericht sozusagen "nachgeholt". Dies entspricht nicht dem formulierten Anspruch, den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten.
Zudem ist nicht geklärt, was geschieht, wenn die Voraussetzungen ggf. nicht vollumfänglich erfüllt sind und dies nach dem ersten Bericht (nach Ablauf eines Jahres mit Vorlage des Jahresberichts) festgestellt wird. Zudem entsteht dann ggf. ein Problem im Bereich der Qualifizierungsnachweise der ehrenamtlich Tätigen, wie unter § 5 Abs.3 oben beschrieben.

Die Regelung müsste so formuliert sein, dass ein Bestandsschutz für bereits anerkannte Angebote entweder auf Dauer oder aber für einen Übergangszeitraum bei Nachbesserungsauflagen besteht.

Vorschlag:

> Widerspruch zwischen § 13 und Ausführungen in der Begründung zu § 12 aufheben bzw. die entsprechenden Ausführungen streichen und Bestandsschutz bestehender Angebote gewährleisten.

Für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen bedanken wir uns.

Für Rückfragen steht Ihnen zur Verfügung:

Angelika Trippel
Referentin
Abteilung Gesundheit - Alter - Pflege
Diakonie Hessen -
Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V.
Tel. 069/7947-6312
Fax 069/7947-996312
Angelika.Trippel@diakonie-hessen.de

AWO
caritas
Diakonie
PARITÄT
DEUTSCHES ROTES KREUZ
Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen K. d. ö. R.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. *ist der Zusammenschluss der sechs hessischen Wohlfahrtsverbände. Sie vertritt die Interessen der hilfebedürftigen und benachteiligten Menschen gegenüber der Politik ebenso, wie die Interessen ihrer Mitgliedsverbände. Mit ca. 7.300 Einrichtungen und Diensten sind die Mitgliedsverbände ein bedeutender Faktor für die Menschen, für eine soziale Infrastruktur und für die Wirtschaft in Hessen.*

Nah an den Menschen und ihren Bedürfnissen wissen die rund 113.000 beruflich Beschäftigten und rund 160.000 ehrenamtlichen MitarbeiterInnen in Pflegeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen, Werkstätten, Tagesstätten, Bildungsstätten, Beratungsstellen, in den Frühförderstellen, ambulanten Diensten und anderen Einrichtungen um die sozialen Belange und die realen Rahmenbedingungen in Hessen. Diese Kenntnisse bringt die Liga in die politischen Gespräche auf Landesebene und mit Verhandlungspartnern und Kostenträgern ein.

Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen K. d. ö. R.